

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Soziales und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

ZI. 13/1 09/48

GZ 21119/0001-II/A/1/2009

BG, mit dem das ASVG, das GSVG, das Bauern-SVG, das Allgemeine Pensionsgesetz, das Beamten Kranken- und Unfallversicherungsgesetz und das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert werden (Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2009 – SVÄG 2009)

Referent: Dr. Sieglinde Gahleitner, Rechtsanwältin in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu Art 2 – Änderung des GSVG

Die in den §§ 6 Abs 1 und 3 sowie 7 Abs 1 und 2 GSVG geplante Änderung, wonach die Versicherung von Amts wegen nach 6 Monaten des unbekannten Aufenthaltes der versicherten Person zu beenden ist, lässt einige Fragen offen. So ist nicht nachvollziehbar, welche Bemühungen die Versicherung im Zusammenhang mit der Aufenthaltsermittlung unternehmen muss bzw. ab wann tatsächlich von einem unbekannten Aufenthalt der versicherten Person auszugehen ist. Ist das zum Beispiel dann der Fall, wenn der Versicherte nicht mehr im Melderegister aufscheint oder genügt es, wenn nach einer versuchten Zustellung eines Schriftstückes 6 Monate vergehen, ohne dass sich der Versicherte gemeldet hat? Da der Versicherung mit dieser neuen Bestimmung die Möglichkeit eingeräumt werden soll, die (Pflicht)Versicherung mit Bescheid von Amts wegen zu beenden, besteht - ohne weitere Rahmenbedingungen - die Gefahr der Ermessensüberschreitung durch die Versicherung.

Zu Art 1.43 - €360 ASVG

Durch § 360 Abs 6 ASVG soll dem Sozialversicherungsträger und dem Hauptverband nun eine Ermächtigung zu einer eingeschränkten Wohnungsabfrage erteilt werden. Im wesentlichen soll es der Versicherung dadurch ermöglicht werden, mit dem Leistungswerber im gemeinsamen Haushalt lebende Personen zu ermitteln. Es wird zwar in der vorgeschlagenen Formulierung darauf hingewiesen, dass aufgrund der erweiterten Abfragemöglichkeit nur die vom Leistungswerber oder von der meldepflichtigen Person

verpflichtend anzugebenden Daten überprüft werden können/sollen. Tatsächlich scheint die Bestimmung jedoch darauf hinaus zu laufen, dass der Leistungswerber bzw. Meldepflichtige im Zuge seines Verfahrens mit allfälligen weiteren im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen konfrontiert werden kann und sich dementsprechend rechtfertigen muss. Dadurch besteht die Gefahr, dass sich die leistungswerbende bzw. meldepflichtige Person in der Praxis "frei beweisen" (ähnlich einer Beweislastumkehr) muss. Im übrigen bestehen datenschutzrechtliche Bedenken, da auch Personen (zu Unrecht) in das Verfahren mit hinein gezogen würden, die zwar einen gemeinsamen Wohnort haben, aber nicht in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Zu Art 6 – Änderung des NVG 1972

Aus der Sicht der österreichischen Rechtsanwaltschaft ist im vorliegenden Entwurf insbesondere die Änderung im Notarversicherungsgesetz bemerkenswert, wonach Pensionsversicherungszeiten nach dem ASVG, GSVG oder BSVG im Falle einer Begründung einer Versicherungspflicht nach dem Notarversicherungsgesetz einen Überweisungsbetrag an die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates auslösen, wobei diesem nur Beitragsmonate nach dem vollendeten 22. Lebensjahr und nur bis zu einem Höchstmaß von 48 Monaten, die unmittelbar vor dem Ausscheiden liegen müssen, zugrunde zu legen sind. Die letztgenannten Beschränkungen sollen für Zeiten der Kindererziehung sowie für Zeiten des Präsenz- und Zivildienstes rückwirkend mit 1. Jänner 2005 entfallen, um eine sachgerechte Anrechnung dieser Zeiten im Zuge eines Überweisungsverfahrens nach § 64 NVG 1972 zu gewährleisten.

Grundsätzlich ist dazu festzuhalten, dass auch bei den österreichischen Rechtsanwälten die Problematik besteht, dass Zeiten, die in einem anderen staatlichen Versicherungssystem erworben wurden (insbesondere ASVG) für den Fall eines späteren Übertrittes in den Beruf des Rechtsanwaltes und damit in die Pensionsversicherung nach dem Versorgungsstatut der Rechtsanwälte für die Betroffenen nicht verwertbar sind. Ebenso gilt dies für die nach dem ASVG anzurechnenden Kindererziehungszeiten, soweit die/der Betroffene keine ewige Anwartschaft (15 Beitragsjahre) erwirbt.

Derzeit wird intensiv an der Einbeziehung der Rechtsanwaltsanwärter in die standeseigene Altersvorsorge der Rechtsanwälte gearbeitet. Dadurch erübrigt sich grundsätzlich eine Versicherungspflicht der Rechtsanwaltsanwärter nach dem ASVG. Ungeachtet dessen ist eine Verwertbarkeit der Versicherungszeiten in den gesetzlichen Versicherungssystemen des ASVG und GSVG auch für Rechtsanwälte vorzusehen.

In Anbetracht der Sondersituation der österreichischen Rechtsanwälte im Hinblick auf die bestehende Versorgungseinrichtung wäre eine Lösung der Problematik dahingehend zu befürworten, dass unter Anlehnung an die Regelung, wie sie auf europäischer Ebene durch die Verordnung Nr. 1408/71 erfolgt, auch im innerstaatlichen Bereich die Möglichkeit eingeräumt wird, dass der gesetzliche Sozialversicherungsträger und die einzelnen Versorgungseinrichtungen der Rechtsanwaltskammern die für die Leistung zu berücksichtigenden Beitragsmonate im anderen System auch für die Erfüllung der Wartezeit im eigenen System anerkennen. Mit einer derartigen Regelung geht für die Betroffenen kein erworbener Beitragsmonat verloren und wären nur nach dem Verhältnis der tatsächlich einbezahlten Beiträge Teilpensionen aus dem jeweiligen System zu leisten. Dies wäre die sachgerechteste Lösungsmöglichkeit.

Als zweite Möglichkeit könnte vorgesehen werden, dass über Antrag der/des jeweiligen Versicherten ein Überweisungsbetrag für die erworbenen Beitragsmonate bezahlt wird und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller Versicherungszeiten entsprechend der Höhe des Überweisungsbetrages in dem den Überweisungsbetrag erhaltenden System zugesprochen erhält. Eine solche Möglichkeit dürfte aber nicht ex lege, sondern nur auf Antrag des/der Versicherten erfolgen. In Fällen, in denen der Versicherungspflichtige in einem System bereits die Wartezeit erfüllt hat, ist eine Antragstellung für die Leistung eines Überweisungsbetrages in das andere Versicherungssystem nicht mehr möglich.

Die zuletzt genannte Möglichkeit wäre mit einem erheblich größeren Verwaltungsaufwand für die einzelnen Versorgungseinrichtungen verbunden und würde in der Folge auch im staatlichen System einen erheblichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Für die erstgenannte Lösungsmöglichkeit spricht, dass Kindererziehungszeiten in diesem Fall im staatlichen System verbleiben können.

Es wird daher abschließend höflich angeregt, auch für die österreichische Rechtsanwaltschaft eine adäquate Lösung zur Wahrung von Pensionsversicherungszeiten und Kindererziehungszeiten aus dem staatlichen Versicherungssystem bereitzustellen.

Zu Art 1 Z 16 und 17 (§ 31b Abs 2 und 2a ASVG):

Die Versicherungsanstalt des Österreichischen Notariates wird von der Beteiligung an der Tragung der laufenden Betriebskosten sowie der künftigen Entwicklungskosten im Zusammenhang mit der E-Card ausgenommen. Die in den Erläuternden Bemerkungen zum Notariat getätigten Ausführungen treffen auch für die Rechtsanwaltschaft zu, da auch hier eine private Gruppenkrankenversicherung im Rahmen des Opting-Out für Rechtsanwälte vorliegt. Darüber hinaus wird in der Praxis immer wieder berichtet, dass vor allem in Spitalsambulanzen das Nichtvorweisen einer E-Card auf Grund der privaten Gruppenkrankenversicherung im Rahmen des Opting-Out Nachteile vor allem durch höheren Verwaltungsaufwand und Probleme in der Administration für die gruppenkrankenversicherten Rechtsanwälte bedeutet. Die österreichische Rechtsanwaltschaft würde daher die Einführung einer gleichwertigen europäischen Krankenversicherungskarte begrüßen und in diesem Zusammenhang die Berücksichtigung der Interessen der im Rahmen des Opting-Out gruppenkrankenversicherten Rechtsanwälte einfordern.

Wien, am 1. April 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident